

# Satzung der Stadt Quickborn über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "Friedhofsweg" Straßen und Wegeparzelle (Teilflächen des Flurstückes 64/3 der Flur 25 sowie der Grundstücke Friedhofsweg 1, 3 und 5) sowie die Baugrundstücke Friedhofsweg 2, 7 und 9 sowie der Kieler Straße 110 und 112.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.09.2017 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "Friedhofsweg" Straßen und Wegeparzelle (Teilflächen des Flurstückes 64/3 der Flur 25 sowie der Grundstücke Friedhofsweg 1, 3 und 5) sowie die Baugrundstücke Friedhofsweg 2, 7 und 9 sowie der Kieler Straße 110 und 112, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

## Teil A - Planzeichnung



## Planzeichenerklärung

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- z. B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z. B. 0,4 Grundflächenzahl

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze

### 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

### 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Erhalt von Bäumen
- Umgrenzungen von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) hier: Wurzelschutzbereich der Bäume

### 6. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) hier: St Stellplätze, TGA Tiefgarage
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

### 7. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen, Kataster ALKIS-Daten
- vorhandener Baumbestand
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Maßzahl in Metern
- Abgrenzung Lärmpegelbereiche (LPB)
- Sichtdreieck (Annäherungssicht)

**Bezugssystem/ Abbildungssystem:**  
ETRS 89/ UTM

Die schwarz dargestellten Grenzen und grau dargestellten Gebäude wurden aus Katasterunterlagen (ALKIS) digitalisiert und haben daher nur grafische Genauigkeit. Die Grenzen wurden örtlich nicht überprüft! Für die Übereinstimmung mit der Örtlichkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

**Vermessung erstellt:**  
Felschart Vermessung  
Dipl. Ing. Martin Felschart  
Elmshorner Straße 32a  
25421 Pinneberg  
Telefon: 04101 / 54 22-0  
Telefax: 04101 / 54 22-33  
Datum der Vermessung:  
November 2015 bis Januar 2016

## Teil B - Textliche Festsetzungen

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- Im Mischgebiet MI1 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetrieb, Tankstellen und Vergnügungsstätten) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- Im Mischgebiet MI2 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 3, 6, 7 und 8 BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- Im Plangeltungsbereich sind Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z.B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sogenannte Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen, nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- In den Mischgebieten MI1 und MI2 sind die in § 6 Abs. 3 BauNVO als Ausnahmen genannten Nutzungen (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- In den allgemeinen Wohngebieten sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO als Ausnahmen genannten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- Im Plangeltungsbereich beträgt die Oberkante Gebäude (OK) max. 12,0 m. Sie bezeichnet das Maß zwischen der Geländehöhe und der obersten Außenkante der Dachhaut (§ 16 Abs. 2 BauNVO).
- Als Bezugspunkt für die Bestimmung der Oberkante Gebäude (OK) wird die Straßenmitte vor dem jeweiligen Grundstück in der zum Gebäude nächstgelegenen Straße (Friedhofsweg, Ellerauer Straße, Kieler Straße) als maßgebende Geländehöhe festgesetzt (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
- Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
  - nicht überdachten Stellplätzen, die aus wasserdurchlässigen Materialien hergestellt sind, nur anteilig entsprechend ihrem Abflussbeiwert mitzurechnen,
  - Nebenanlagen, die mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau versehen sind, nicht mitzurechnen sowie
  - nicht überbaute Tiefgaragen gem. Festsetzung Nr. 5.1, die mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau versehen sind, nicht mitzurechnen (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

### 2. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

- Im Plangeltungsbereich sind außer in den überbaubaren Grundstücksflächen offene Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen (gekennzeichnet mit St) und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen (gekennzeichnet mit TGA) zulässig.

### 3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg gilt ein Fahrrecht zugunsten des Entsorgungsträgers (Müllabfuhr) sowie für Rettungsfahrzeuge.
- In der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche gilt ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Grundstücks Friedhofsweg 5a sowie für Rettungsfahrzeuge.

### 4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Im Plangeltungsbereich müssen die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Dach, Wand, Fenster/Türen, Lüftung) den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches gem. Nr. 4.2 genügen. Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlafräume und Kinderzimmer mit schalldämmten Be- und Entlüftungen auszustatten, sofern nicht im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass der notwendige hygienische Luftwechsel auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechenden Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen / Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Dabei ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 cm³ je Person und Stunde für Schlafräume zu gewährleisten. Im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen. Abweichend von der DIN 4109 ist dabei der maßgebliche Außenlärmpegel wie folgt zu berechnen:  
Maßgeblicher Außenlärmpegel = Beurteilungspegel tags + 3 dB(A) + energetische Addition von 55,8 dB(A).
- Die Luftschalldämmung der Außenbauteile ist in den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen entsprechend den folgenden Anforderungen an den passiven Lärmschutz auszuführen. Für die zur Bundesstraße B4 (Kieler Straße) und zur Landesstraße L76 (Ellerauer Straße) abgewandten Gebäudeseiten gelten um eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel: 66 - 70 dB(A) Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile bei
LPB IV	a) Büroräumen: 35 dB(A) b) Wohnungen: 40 dB(A)
Lärmpegelbereich LPB V	Maßgeblicher Außenlärmpegel: 71 - 75 dB(A) Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile bei
	a) Büroräumen: 40 dB(A) b) Wohnungen: 45 dB(A)
Lärmpegelbereich LPB VI	Maßgeblicher Außenlärmpegel: 76 - 80 dB(A) Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile bei
	a) Büroräumen: 45 dB(A) b) Wohnungen: 50 dB(A)

- Außenwohnanlagen mit schützenswerten Nutzungen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches dann zulässig, wenn mittels Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass der Beurteilungspegel im Mittelpunkt des Außenwohnbereichs am Tag nicht um mehr als 3 dB(A) über dem Orientierungswert von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete bzw. 60 dB(A) für Mischgebiete liegt.
- Von den vorgenannten Festsetzungen Nr. 4.1 - 4.3 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des jeweiligen Bauantragsverfahrens nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

### 5. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Im Plangeltungsbereich sind nicht überbaute Tiefgaragen mit einem mindestens 30 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Flächen für Stellplätze, Wege, Terrassen und Feuerwehrzufahrten.

### 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

- Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebiet festgesetzten Bäume sind in ihrem arttypischen Habitus auf Dauer zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig durch einen großkronigen Laubbau zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm). Der Wurzelschutzbereich (definiert als der in der Planzeichnung festgesetzte Kronenbereich zuzüglich eines 1,5 m breiten Schutzstreifens) dieser Bäume sowie der festgesetzte Wurzelschutzbereich der Bäume außerhalb des Plangeltungsbereiches ist von Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen sowie Leitungen freizuhalten. Während der Baudurchführung sind Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-L 4 durchzuführen.

### 7. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- Zur Dacheindeckung der Hauptgebäude ist für geneigte Dächer Pfannendeckung in den Farben Anthrazit (vergleichbar RAL 7015, 7016), Grau (vergleichbar RAL 7001, 7037 oder 7042) oder Rot bis Rotbraun (vergleichbar RAL 2001, 3000-3011, 8001-8004) zulässig. Glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig, engobierte Dachpfannen sind zulässig. Anlagen zur aktiven und passiven Nutzung der Solarenergie und Dachbegrünungen sind zulässig.
- Für die Fassaden sind - mit Ausnahme der Fensterflächen und Anlagen zur aktiven und passiven Nutzung der Solarenergie - nur nicht glänzende Materialien zu verwenden. Für die Außenwände der Hauptgebäude sind Klinker bzw. Vormauerziegel oder Putzfassaden zu verwenden. Ausnahmsweise sind für insgesamt je 30% der Außenwandflächen folgende Materialien zulässig: Naturholzverkleidungen, Kunstschiefer und Schiefer, Glas, unbehandelte, naturbelassene oder pulverbeschichtete Metallverkleidungen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- Im allgemeinen Wohngebiet WA1 ist entlang der Straßenzüge Ellerauer Straße und Kieler Straße grundsätzlich keine Einfriedung zulässig. Im übrigen Plangeltungsbereich sind als Abgrenzung zum öffentlichen Raum nur Einfriedungen in Form von geschnittenen oder freiwachsenden Hecken zulässig. Dabei können auf den Grundstücksseiten der Hecken zusätzlich Zäune angeordnet werden, die die Hecken jedoch nicht überragen dürfen. Abweichend davon sind in den festgesetzten Wurzelschutzbereichen gem. Festsetzung Nr. 6.1 nur berankte Zäune mit Punktfundamenten zulässig.
- Oberirdische Stellplatzanlagen und Carports sind hinsichtlich Materialien, Farben sowie Ausstattung als einheitliche Gruppe zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Flächige Werbeanlagen und Schriftzüge aus einzelnen Buchstaben an Gebäuden dürfen zusammen einen Anteil von 15 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten. Frei stehende Werbeanlagen und Fahnenmasten, Werbeanlagen an Gebäuden oberhalb der Traufe sowie reflektierende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

### Hinweise:

**Zugrundliegende Vorschriften**  
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus Quickborn, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn eingesehen werden.

### Altlasten

Sollten bei den Baugrunduntersuchungen, den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Ablagerung hindeuten, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen; der Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg - Untere Bodenschutzbehörde - ist unverzüglich zu benachrichtigen.

### Geologie

Das Plangeltungsbereich liegt innerhalb der vom Geologischen Dienst angegebenen Fläche der Satzschichtprobleme, die mit einer potenziellen Erdfröhenproblematik verbunden ist. Aus einer Trockenbohrung am 10.03.2016 verdichtet sich der Verdachtsmoment für ein **Erdfröhenrisiko** im Plangeltungsbereich. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Geologischer Dienst gibt dazu folgende Hinweise und Empfehlungen:

- Da in Schleswig-Holstein keine gültigen Anforderungen hinsichtlich der Bebauung in erdfröhengefährdeten Gebieten festgelegt wurden, empfehlen wir vorsorglich auf die Definitionen und konstruktiven Anforderungen für Wohngebäude in erdfröhengefährdeten Gebieten (aus Niedersachsen) zurück zugreifen und eine planerische und bautechnische Umsetzung in Anlehnung an die dort benannten Gefährdungsklassen vorzunehmen (s. Kap. 5.3 der Begründung). Aufgrund der nicht vollständig geklärten geologischen Situation sollte vorsorglich die tatsächliche Ausführung entsprechend den Erfordernissen des geplanten Gebäudes und dieser Anforderungen (z. B. Gefährdungsklassen 3-4) erfolgen.
- Es sollte sichergestellt werden, dass im Untergrund des Plangeltungsbereiches keine hydraulischen Einwirkungen erfolgen. Daher sollte auf eine **Regenwasserversickerung** oder die Installation von **Brunnen** im Plangeltungsbereich verzichtet werden.
- Auf eine **wärmetechnische Versorgung** mittels oberflächennaher Geothermie mit geschlossenen Sonden Systemen sollte auf Grund der örtlichen geologischen Situation des Untergrundes verzichtet werden.
- Werden im Rahmen der Baugrunderkundung abgrenzbare, ggf. mit Weichschichten verfüllte, Senken erfasst, ist der Geologische Dienst zu informieren. Es wird empfohlen, dass das weitere Vorgehen mit dem geologischen Dienst abzustimmen.

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 01.02.2016 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Ausgabe des Quickborner Tageblattes vom 27.02.2017 sowie durch Bereitstellung im Internet am 20.02.2017 und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 1, am 21.02.2017 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.03.2017 durchgeführt.
- Die Ratsversammlung hat am 22.05.2017 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.06.2017 bis 10.07.2017 während folgender Zeiten nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen: montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 01.06.2017 im Quickborner Tageblatt und am 31.05.2017 durch Bereitstellung im Internet sowie am 31.05.2017 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 1, ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 31.05.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Quickborn, den 07.11.2017  
Bürgermeister L.S.  
gez. Köppl

### 6. Der katastermäßige Bestand am 29.06.2017 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Uetersen, den 02.11.2017  
Dipl.-Ing. Martin Felschart  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

### 7. Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.09.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Ratsversammlung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.09.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

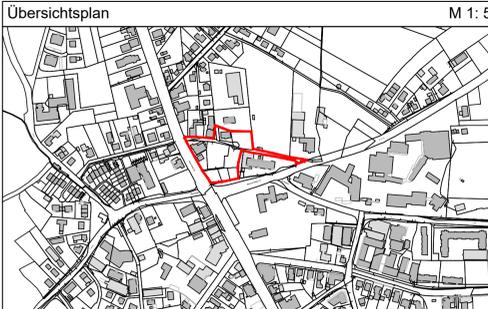
Quickborn, den 07.11.2017  
Bürgermeister L.S.  
gez. Köppl

9. Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Quickborn, den 07.11.2017  
Bürgermeister L.S.  
gez. Köppl

10. Der Beschluss des B-Planes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.11.2017 im Quickborner Tageblatt sowie durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 09.11.2017 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 1, hingewiesen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.11.2017 in Kraft getreten.

Quickborn, den 15.11.2017  
Bürgermeister L.S.  
gez. Köppl



## Stadt Quickborn

**Bebauungsplan Nr. 39, 2. Änderung**  
für das Gebiet "Friedhofsweg" Straßen und Wegeparzelle (Teilflächen des Flurstückes 64/3 der Flur 25 sowie der Grundstücke Friedhofsweg 1, 3 und 5) sowie die Baugrundstücke Friedhofsweg 2, 7 und 9 sowie der Kieler Straße 110 und 112 in der Stadt Quickborn, Kreis Pinneberg

### Satzung

Planzeichnung/ Textliche Festsetzungen  
M 1 : 500

Projekt-Nr.: 15097  
Anlage: -  
Blatt-Nr.: 1  
bearbeitet: Becker  
gezeichnet: Lassen  
geprüft: Reese  
Datum: 25.09.2017

Verkehrsanlagen  
Wasserwirtschaft  
Stadtplanung  
Landschaftsarchitektur

Ingenieurgesellschaft  
Reese + Wulff GmbH  
Beratende Ingenieure VBI  
Kurt-Wagner-Str. 15  
25337 Elmhorn  
Tel. 04121 46 91 5-0  
Fax 04121 46 91 5-14  
info@ing-reese-wulff.de  
www.ing-reese-wulff.de